

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0285/11	22.11.2011
zum/zur		
A0154/11 <b>FDP-Ratsfraktion</b>		
Bezeichnung		
Auswirkungen der Rechtssprechung des BVerwG zur Radwegebenutzungspflicht		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		20.12.2011
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		02.02.2012
Stadtrat		16.02.2012

**Die Stadtverwaltung möchte zum Antrag A0154/11 und zum Änderungsantrag A0154/11/1 „Auswirkung der Rechtssprechung des BVerwG zur Radwegebenutzungspflicht“ wie folgt Stellung nehmen.**

Für die Landeshauptstadt Magdeburg ergab sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. November 2010 (Urteil BVerwG 3 C 42.09) keine Konsequenz.

Dieses Urteil wurde in der Arbeitsgruppe „Radverkehr“ nicht ausführlich behandelt. An dieser Arbeitsgruppe nehmen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes, des Tiefbauamtes, des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt, der Polizeirevier Magdeburg sowie des ADFC teil. Ein Anlass bzw. der explizite Wunsch seitens der Mitglieder der Arbeitsgruppe, über die Auswirkungen des Urteils für die Landeshauptstadt Magdeburg in der Arbeitsgruppe gesondert zu debattieren, war bisher nicht gegeben.

Im Zusammenhang mit der 24. Verordnung zur StVO wurde festgelegt, dass grundsätzlich alle entsprechend dieser Richtlinie ausgebauten Radwege nur auf Anfrage durch Dritte auf das Erfordernis der Benutzungspflicht nachträglich zu prüfen sind. Bei Um- bzw. Neubauplanungen von Radwegen, wird das Urteil entsprechend berücksichtigt. Bei allen Entscheidungen handelt es sich um Einzelfallentscheidungen.

Da es auf der Grundlage des o. g. Urteils keine nachträglichen Änderungen bei der Beschilderung zur Radwegebenutzungspflicht gab, können keine vergleichenden Unfallzahlen zwischen benutzungspflichtigen bzw. nicht benutzungspflichtigen Radwegen erhoben werden.

Dr. Scheidemann  
Beigeordneter für Stadtentwicklung,  
Bau und Verkehr